

261119 Kandidaten - also 29,5 Prozent mehr, als Mandate zu besetzen waren — aufgestellt. Bei den Wahlen am 14. Juni 1981 wurden für die 500 Abgeordnetenmandate der Volkskammer 679 Kandidaten sowie für insgesamt 3172 Mandate der Stadtverordnetenversammlung von Berlin, Hauptstadt der DDR, und der Bezirkstage 4 156 Kandidaten nominiert.

Auf den öffentlichen Tagungen der Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Ortsausschüsse der Nationalen Front der DDR, an denen weitere Vertreter der Wähler teilnehmen, werden die Kandidaten für die einzelnen Wahlkreise vorgestellt und wird wahlkreisweise über die Kandidaten und ihre Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag beraten und beschlossen. Die Ausschüsse übergeben der zuständigen Wahlkommission den Wahlvorschlag für jeden Wahlkreis (§18 Wahlgesetz). Die Wahlkommissionen bestätigen die Wahl Vorschläge und geben sie unverzüglich öffentlich bekannt (§ 19 Wahlgesetz).

Die Prüfung der Kandidaten durch die Wähler ist damit nicht abgeschlossen. In der folgenden Zeit bis zum Wahltag werden die Kandidaten durch die Nationale Front im Zusammenwirken mit den Wahlkommissionen und den Parteien und Massenorganisationen in Presse, Rundfunk und Fernsehen und anderen Formen den Bürgern bekanntgemacht. Jeder Kandidat stellt sich im Wahlkreis seinen Wählern und den Kollektiven der Werktätigen vor, gibt Auskunft über sein Leben, seine Tätigkeit, äußert sich zu Grundfragen der Politik sowie über die künftige Arbeit der Volksvertretung.

Auch in diesem Zeitabschnitt sind die Wähler berechtigt, Vorschläge für die Absetzung von Kandidaten vom Wahlvorschlag zu unterbreiten. Das Wahlgesetz regelt dazu: „Werden von den Wählern Anträge zur Absetzung eines Kandidaten von dem Wahlvorschlag gestellt, ist der Nationalrat bzw. der zuständige Ausschuß der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik verpflichtet, im Zusammenwirken mit den demokratischen Parteien und Massenorganisationen eine Entscheidung über die Aufrechterhaltung oder Zurückziehung des Kandidatenvorschlages herbeizuführen" (§ 21 Abs. 1 Wahlgesetz). Das Wahlgesetz läßt die Änderung der Kandidatenliste bis zum 5. Tage vor dem Wahltermin zu.

7.2.4.

Durchführung der Wahlhandlung und Ermittlung der Wahlergebnisse

Auch die Durchführung der Wahlhandlung und das Verfahren der Feststellung der Wahlergebnisse verdeutlichen den demokratischen Charakter der Wahlen. Am Wahltag obliegt die Leitung der Wahlen ausschließlich den Wahl Vorständen und Wahlkommissionen. Gemäß dem Wahlgesetz leitet der Wahlvorstand die Wahlhandlung im Wahllokal und stellt das Ergebnis der Stimmabgabe im Wahlbezirk fest. Es gehört zu seinen Aufgaben, dabei gewissenhaft alle wahlrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, eine gute Organisation und die erforderliche Ordnung im Wahllokal zu gewährleisten und für alle Wähler eine ungestörte Stimmabgabe zu sichern. Die Arbeit der Wahlvorstände ist für die reibungslose Organisation der Stimmabgabe und die exakte Feststellung der Wahlergebnisse von großer Bedeutung. Deshalb widmen die örtlichen Wahlkommissionen der Schulung der Wahlvorstände über die wahlrechtlichen Bestimmungen und die sich daraus ergebenden spezifischen Aufgaben große Aufmerksamkeit.

Auch in dieser Hinsicht zeigt sich die Überlegenheit gegenüber dem bürgerlichen Wahlsystem. Wie z. B. aus Presseveröffentlichungen in der BRD und aus Parlamentsdebatten hervorgeht, beeinträchtigt die Häufung von Zähl-, Rechen- und ähnlichen Auswertungsfehlern die Ermittlung korrekter Wahlergebnisse in den Wahlbezirken und Wahlkreisen der BRD. Mandats- und mehrheitsentscheidende Fehler wurden erst nach Wochen oder Monaten im Wahlprüfungsverfahren korrigiert. Bezeichnenderweise werden diese Mängel zumeist nicht den staatlichen Wahlleitungsorganen, sondern den ehrenamtlichen Wahlhelfern in den Wahllokalen und Wahlvorständen angelastet.³¹

Die Wahlkommissionen kontrollieren die strikte Einhaltung der wahlrechtlichen Bestimmungen bei der Wahlhandlung. Dazu gehört auch, daß in allen Wahllokalen die Voraussetzungen für eine ungestörte und unbeobachtete Vorbereitung der Stimmabgabe bestehen und ein einwandfreier Zustand der Wahlkabinen, Wahlurnen und Stimmzettel gewährleistet ist (vgl. §§ 29—32

31 Vgl. Das Parlament, 1974/41, S. 3 f.